

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 36. Fortgang des Erbfolgestreites bis zum Vergleich.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

Willkommenen Anlaß zur Einreichung einer Beschwerde beim Staatsministerium gegen die gräfliche Herrschaft bot folgende Sache:

Nach dem Oldenburgischen Traktat von 1693 hatte das Amt Varel 1200 Reichstaler bezw. nach Abzug des seit 1836 einstweilen erlassenen Drittels 800 Reichstaler ordinäre Kontribution an Oldenburg zu zahlen. Die gräfliche Kammer aber hob seit Anlegung des neuen Erdbuches (1756) 1392 Reichstaler 22 Grote $2\frac{3}{4}$ Schwaren. Rechtsanwalt Goose in Neuenburg, dessen Gutachten eingeholt wurde, sprach sich dahin aus, daß das zuviel Erhobene samt den von den Heuerleuten eingezogenen Schutz- und Herrngeldern, zu deren Hebung die Herrschaft seit Einbuße der Landeshoheit nicht das mindeste Recht besäße, zurückzahlen sei. Allerdings könne dies nur für die Besitzzeit des derzeitigen Grafen verlangt werden, da er das väterliche Erbe mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten habe.

Die Regierung antwortete auf die von den Eingefessenen eingereichte Beschwerde, sie wolle die Sache untersuchen (Januar 1850), vorläufig müsse aber die Hebung fortgesetzt werden. . . .

Die vorstehenden Ausführungen dürften zur Genüge dargetan haben, einer wie regen politischen Betätigung seit 1848 der bis dahin herrschende Indifferentismus Platz gemacht hatte. Freilich blieb die Reaktion nicht aus. Der Flutstrom ebte nach und nach, um mit Goethe zu reden, wurde zum stagnierenden Gewässer ebenso harmloser als unfruchtbarer Vereinsmeierei. Ganz richtig sang „Heinrich vom Berge“ in einem Knüttelversvierzeiler:

„Als man schrieb Achtzehnhundertvierzig und Acht,
Erhob sich das deutsche Volk mannhaft zur Wacht.
Als man schreibt Achtzehnhundertvierzig und Neun,
Duddert der deutsche Michel sanft wieder ein“.

§ 36. Fortgang des Erbfolgestreites bis zum Vergleich.

Der Erbfolgestreit war unterdessen ruhig weitergegangen. An Stelle des verstorbenen Grafen Johann Karl traten seine

drei Söhne Wilhelm Friedrich Christian, Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm.

Die großherzogliche Regierung hatte den Kindern der Sarah Margarete Gerdes die Anerkennung des Adelsstandes und Titels verweigert, jedoch den vorläufigen Gebrauch des Grafentitels, in dem sie einmal ständen, gestattet. Die Regierung verkehrte auch geschäftlich mit dem Grafen Gustav Adolph, da er sich im tatsächlichen Besitz der Herrschaft befand, aber mit dem Vorbehalt, daß dadurch dem Rechte eines Dritten nicht vorgegriffen werden solle. Dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian andererseits wurde die nachgesuchte Anerkennung als rechtmäßiger Nachfolger, auch die erbetene Herstellung eines angemessenen Provisoriums abgeschlagen: lediglich das zuständige Gericht sollte entscheiden.

Wilhelm Friedrich Christian reichte daraufhin — den von seinem Vater begonnenen Prozeß hatte er nicht fortgeführt — im Juli 1836 beim Oberappellationsgericht zu Oldenburg eine neue Klage ein, in der er Einräumung des Besitzes bezw. Mitbesitzes oder Sequestration der Güter forderte. Noch war die Entscheidung nicht gefallen, da gab ein Zwischenfall der Sache eine ganz andere Wendung.

Die beiden jüngeren Brüder des Klägers, Karl Anton Ferdinand und Heinrich, versuchten mit 25 Mann in Holland geworbener Truppen am 16. Oktober 1836 Kniphausen zu nehmen und setzten sich, als das mißlang, in Sengwarden fest, wo zwei Tage später unter Glockengeläut die neue Regierung proklamiert wurde. Die dabei ausgeworfene, im Namen des Grafen Karl Anton Ferdinand abgefaßte Proklamation bezeichnete diesen als Regenten und Alleinbesitzer des Familienfideikommisses, nachdem Graf Wilhelm Friedrich Christian ihm seine Rechte übertragen habe. Der älteste Bruder bestritt auf das entschiedenste, von der Unternehmung seiner Brüder gewußt zu haben und erbot sich, seine Aussage eidlich zu erhärten.

Der geschilderte erfolglose Gewaltstreich — die kühnen Eroberer verschwanden auch aus Sengwarden vor der heranrückenden Oldenburger Gendarmerie im Automobiltempo, wenn ich mich dieses anachronistischen Ausdrucks bedienen darf — war natürlich Wasser auf die Mühle der Beklagten. Landfriedens-

bruch! Niederschlagung des Prozesses, Verlust aller Rechte als Strafe für die unerlaubte Selbsthilfe! Huh! was polterten sie nicht alles heraus. Wirklich wurde auch ein bereits angesetzter Termin wieder aufgehoben und dem Kläger befohlen, sich aller Besitzstörungen zu enthalten. Bis zur Entscheidung der neu eingereichten Petitorienklage aber sollte folgender provisorische Vergleich (vom 28. März 1838) gelten: der Kläger verzichtet auf alle possessorischen Rechtsmittel*), beide Teile beziehen ohne Verpflichtung der Wiedererstattung eine Rente, der Überschuß der Einnahmen aus dem Streitobjekt wird gerichtlich deponiert.

Und nun begannen die „Hunde des Themis“, wie der Dichter Graf Friedrich Leopold von Stolberg, da er zu Neuenburg Landgerichtspräsident war, die Advokaten wüthig taufte, gewaltig zu bellen. Viel, sehr viel Tinte wurde verspritzt und manches Dutzend Gansfüße verschrieben. Am 20. April 1842 geschah die Veröffentlichung des ersten von der Juristenfakultät zu Jena gefällten Erkenntnisses. Dieses fußte auf der Annahme, daß die Bentincks zum niederen Adel gehörten, und daß deshalb die Ehe Wilhelm Gustav Friedrich von Bentincks mit der Gerdes nicht unebenbürtig sei. Demgemäß verwarf die Fakultät sämtliche Anträge des Klägers.

Der appellierte gegen das Jenenser Urteil, worüber die Juristenfakultät in Gießen zu entscheiden hatte. Inzwischen fuhren die Kläger fort, alles aufzubieten, um auf diplomatischem Wege zum Ziel zu gelangen. Wirklich faßte der Bundestag, obwohl er sich 1828 für nicht kompetent erklärt hatte, den Beschluß vom 12. Juni 1845, der das gerade Gegenteil des Urteils erster Instanz darstellte. Die Klagepartei beantragte daraufhin weiter, dem beklagten Teil die Sukzessionsfähigkeit abzuspochen. Und in der That erließ am 8. November 1849 die an Stelle der Bundesversammlung getretene provisorische Zentralgewalt für Deutschland ein Dekret in diesem Sinne, das jedoch nicht realisiert wurde.

Natürlich wurden die Beschlüsse der Bundesversammlung und der provisorischen Zentralgewalt von seiten der Beklagten

*) Possessorische Rechtsmittel sind solche, bei denen es sich nur um den Besitzstand handelt, im Gegensatz zur Petitorienklage, deren Gegenstand das Recht selbst, das Eigentum an einer Sache ist.

angefochten. 1851 nahm die Bundesversammlung die Sache wieder in die Hand. Sie entschied am 12. Mai 1853, daß der Beschluß vom 12. Juni 1845 nunmehr überall in Deutschland gesetzliche Kraft haben solle. Als dessen Publikation schon stattgefunden hatte, kam endlich unter Mitwirkung der Höfe Wien und Berlin im Jahre 1854 ein Vertrag zustande, der dem weit über die deutschen Grenzen hinaus berüchtigten Prozeß ein Ziel setzte, just als die Fakultät zu Gießen im Begriff stand, das Jenenser Urteil zu bestätigen.

§ 37. Inhalt des Vergleichs. Varel fällt an Oldenburg.

Am 13. April wurde der Vertrag mit der klägerischen Partei, am 30. Juni der mit den Verklagten geschlossen, am 1. August beide veröffentlicht¹²⁰⁾.

Der Kläger und seine Brüder bestreiten dem Beklagten und dessen ehelichen Nachkommen die Führung des gräflich Bentinckschen Namens und Titels, „wie diese auf Grund des Grafendiploms vom Jahre 1732 von ihm in Anspruch genommen sind“, nicht mehr. Der Großherzog anerkennt den Grafenstand der Grafen William Friedrich, Gustav Adolph und Friedrich Anton Bentinck sowie derer in rechter Ehe geborenen Nachkommen und läßt diese Anerkennung publizieren.

Der Kläger und seine Brüder einerseits, der Beklagte andererseits treten für sich und ihre Nachkommen ihre „gesamten Rechte und Ansprüche an die zum Reichsgräflich Oldenburg-Bentinckschen Familienfideikommiß gehörenden Herrschaften, Güter, Groden, Holzungen, Heiden, Moore und sonstigen körperlichen und unkörperlichen Bestandteile, namentlich auch Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ab, und willigen in die Aufhebung der fideikommißeigenschaft derselben dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigentum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter etc. nebst allen Pertinenzien zustehen soll“.

„Die Großherzogliche Regierung übernimmt die im Dienste befindlichen, auf Wartegeld stehenden oder pensionierten gräflichen Beamten und Offizialen unter den Bedingungen ihrer Anstellung.“